



## **Beitragsordnung des Verbandes der Veranstaltungsorganisatoren e.V./VDVO**

In der Mitgliederversammlung am **13.06.2017** wurde die folgende Beitragsordnung beschlossen.

### **§ 1 Begründung des Beitragserhebungsanspruchs**

Die Mitgliedschaft ist gemäß den Regelungen des § 7 der Verbandssatzung mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt EUR 60,00 zzgl. USt/Kalenderjahr.
- (2) Sind mehr als vier Mitarbeiter derselben juristischen Person (Unternehmen oder Institution) Mitglieder des Verbandes, reduziert sich der Beitrag für jedes einzelne dieser Mitglieder um 20%.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person ist auf erstes Anfordern durch das betroffene Mitglied durch Beibringung eines Zugehörigkeitsnachweises oder Bestätigungsschreibens der juristischen Person nachzuweisen.
- (4) Eine Beitragsänderung auf Grund der Regelung des Abs. 2 wird bei unterjähriger Veränderung zur folgenden Abrechnungsperiode wirksam.
- (5) Der Vorstand kann darüber hinaus über gesonderte Aktionen mit dem Ziel der Mitglieder- gewinnung entscheiden, die Angebote zur zeitlich befristeten Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung enthalten.
- (6) „Young Event Professionals“ (Junioren) EUR 30,00 zzgl. USt/Kalenderjahr
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 2 Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder**

- (1) Für natürliche Personen beträgt der Fördermitgliedsbeitrag EUR 240,00 zzgl. USt/Kalenderjahr.
- (2) Sind 3 oder mehr Mitglieder Mitarbeiter derselben juristischen Person, ist der Mitgliedsbeitrag für alle dieser Mitglieder kumulativ auf EUR 590,00 USt/Kalenderjahr begrenzt. Der Mitgliedsbeitrag der einzelnen Mitglieder reduziert sich entsprechend.
- (3) Eine Beitragsänderung aufgrund der Regelung des Abs. 2 wird bei unterjähriger Veränderung zur folgenden Abrechnungsperiode wirksam.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person ist auf erstes Anfordern durch das betroffene Mitglied durch Beibringung eines Zugehörigkeitsnachweises oder Bestätigungsschreibens der juristischen Person nachzuweisen.
- (5) Juristische Personen (Unternehmen und Institutionen) entsenden im Rahmen einer Firmenfördermitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter. Der Beitragssatz berechnet sich anhand der Anzahl der entsendeten Mitarbeiter, ist jedoch auf maximal EUR 590,00 zzgl. USt/Kalenderjahr pro juristische Person begrenzt.
- (6) Bei Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni beträgt der Beitrag pro Fördermitglied für das Eintrittsjahr EUR 120,00 zzgl. USt

### **§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise**

- (1) Der Jahresbeitrag wird bei Mitgliedern und Fördermitgliedern bei Eintritt, und in den Folgejahren bis zum 15. Januar fällig.
- (2) Er wird durch Rechnung, Einzugsermächtigung oder gängige Online Zahlungsmittel/Bezahl- lösungen entrichtet.
- (3) Die Zahlung des Beitrags kann privat oder durch das Unternehmen (Arbeitgeber) des Mitgliedes erfolgen.
- (4) Nach erfolgreicher Abbuchung erhält das Mitglied auf Wunsch einen Zahlungsbeleg.

### **§ 4 Mitteilungspflichten**

- (1) Der Verband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierbei ist er auf die Mitwirkung der Mitglieder und deren Einwilligung in die Datenhaltung angewiesen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet jede Änderung der betrieblichen Tätigkeit, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft tangieren, innerhalb von drei Monaten der Geschäftsstelle zumindest in Textform anzuzeigen
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet Änderungen der für die Abrechnung notwendigen Stammdaten unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Kontakt- bzw. Rechnungsadresse.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar des Folgejahres nachdem sie beschlossen wurde in Kraft.